

Düsseldorf, 03. Januar 2018

Regionaldirektion Nordrhein-Westfalen  
der Bundesagentur für Arbeit

RD NRW Zusammenarbeit mit der Landespolitik 5014.8 / 5316

Anhörung des Integrationsausschusses  
im Landtag Nordrhein-Westfalen  
am 10. Januar 2018

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
17. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME**

**17/260**

Alle Abg

### **Stellungnahme**

**zum Antrag der Fraktion der SPD (Drs. 17/818)**

**„Der Integrationsplan für NRW muss fortgeführt werden“**

## **Stellungnahme der Regionaldirektion NRW der Bundesagentur für Arbeit (RD NRW) zur Anhörung des Integrationsausschusses im Landtag Nordrhein-Westfalen am 10. Januar 2018**

Antrag der Fraktion der SPD "Der Integrationsplan für NRW muss fortgeführt werden"  
(LT-Drucksache 17/818)

---

Für die Einladung des Integrationsausschusses und die damit verbundene Möglichkeit, im Rahmen einer öffentlichen Anhörung zum oben genannten Thema Stellung nehmen zu können, bedanke ich mich.

Zur Vermeidung von Wiederholungen verweise ich zunächst auf meine Stellungnahme im Rahmen der öffentlichen Anhörung des Integrationsausschusses und des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales zum Integrationsplan für NRW am 27. April 2016 ([LT-Drucksache 16/3732](#)), die im Wesentlichen weiter aktuell ist. In meiner heutigen Stellungnahme gehe ich auf Elemente ein, bei denen es eine spürbare Weiterentwicklung gegeben hat oder die sich neu gestaltet haben. Meine Ausführungen zu den einzelnen Forderungen des Antrags der Fraktion der SPD „Der Integrationsplan für NRW muss fortgeführt werden“ (LT-Drucksache 17/818) wurden mit den Handlungsfeldern des Integrationsplans für NRW (LT-Drucksache 16/12382) verknüpft. Daher wird im Folgenden gemeinsam auf beide Unterlagen reflektiert.

### **0. „Integrationsplan in NRW“ fortführen und weiterentwickeln**

Die RD NRW unterstützt die Umsetzung, Fortführung und Weiterentwicklung des Integrationsplans NRW.

#### **1. Zum Handlungsfeld 1 „Ankommen. Mehr als Sprache“ des Integrationsplans NRW (Drs. 16/12382), zugleich Forderung 2 (hier insb. „Förder- und Planungssicherheit gewährleisten“), Forderung 3 (hier insb. „Schwerpunkt Sprache“), Forderungen 4 und 5 des Antrags der Fraktion der SPD (Drs. 17/818)**

##### **1.1. Weiterentwicklung des systematischen Spracherwerbs**

Das Gesamtthema Sprachförderung wird durch die RD NRW, gemeinsam mit dem Land und dem BAMF weiter mit hoher Priorität betrieben. Das Ziel ist und bleibt, jedem potenziellen Kunden mindestens das Sprachniveau B2 zu ermöglichen. Dazu wurde ein gemeinsamer „Steuerungskreis Sprachförderung“ mit MAGS, BAMF und RD eingerichtet, um die bestehenden Angebote möglichst vollständig für die in den Agenturen für Arbeit (AA) und den Jobcentern (JC) betreuten Kundinnen und Kunden – nicht ausschließlich nur für geflüchtete Menschen – zu nutzen.

## Aktueller Sachstand Sprachförderung durch Kurse des BAMF:

- **Integrationskurse (IK)** (Daten des BAMF, Stand Oktober 2017):
  - 61.700 IK-Eintritte seit Jahresbeginn 2017
  - Durchschnittliche Wartezeit auf IK: 12,1 Wochen, davon
    - 10,8 Wochen beim Integrationskurs und
    - 14,7 Wochen bei Alphabetisierungskursen
  - 379 Integrationskursträger in NRW mit 465 Kursorten
  - Von rund 46.600 IK-Teilnehmenden mit Abschluss seit Jahresbeginn 2017 erreichen
    - rund 25.200 das Niveau B1 (54 %),
    - rund 17.800 das Niveau A2 (38 %) und
    - Niveaus unterhalb von A2 (8 %).
  
- **Berufssprachkurse nach DeuFöV** (Verordnung über die berufsbezogene Deutschsprachförderung) - **nationale berufsbezogene Deutschsprachförderung**

Am 01. Juli 2016 erweiterte der Bund das Angebot an berufsbezogener Sprachförderung für Menschen mit Migrationshintergrund. Die berufsbezogene Deutschsprachförderung wurde zu einem Regelinstrument der Sprachförderung des Bundes. Sie wird vom BAMF umgesetzt und baut unmittelbar auf den Integrationskursen auf. In den Integrationskursen lernen Zugewanderte die deutsche Alltagssprache. In daran anschließenden berufsbezogenen Sprach- und Weiterqualifizierungsmodulen werden arbeitssuchende Migranten und Flüchtlinge kontinuierlich auf den Arbeitsmarkt vorbereitet. Die nationale berufsbezogene Deutschsprachförderung setzt sich aus verschiedenen Modulen zusammen, die sich bausteinähnlich individuell kombinieren lassen und den Deutschunterricht mit Maßnahmen der Bundesagentur für Arbeit verbinden.

In NRW wurden seit Jahresbeginn 2017 bis zum 11.12.2017 insgesamt 21.024 Eintritte durch die AA und JC (inkl. zKT) realisiert bei rd. 30.000 ausgesprochenen Verpflichtungen durch die JC und AA. Es besteht auch in 2018 weiterhin ein hoher Bedarf für dieses Angebot.

### Aktuelle Herausforderungen:

- Die Wartezeiten auf Sprachkurse muss weiter verkürzt werden.
- Insbesondere bei den Spezialkursen (Alphabetisierungs- und Zweitschrift-Lerner-Kurse, Kurse für Jugendliche und Frauen,...), bestehen in einzelnen - überwiegend ländlichen - Regionen noch Wartezeiten von teilweise über 6 Monaten.
- Der Übergang zwischen den einzelnen Angeboten sollte beschleunigt und optimiert werden. Gleichzeitig sollte auch die Qualität der Kurse verbessert werden.

- **KomBi-Maßnahmen mit einer geteilten Förderung durch BAMF und AA/JC**

### Kompetenzfeststellung, frühzeitige Aktivierung und Spracherwerb (KompAS)

Bei der Maßnahme KompAS handelt es sich um eine den Integrationskurs ergänzende Maßnahme der Kompetenzfeststellung und frühzeitigen Aktivierung nach § 45 SGB III bzw. § 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 45 SGB III. Der Besuch des Integrationskurses wird dabei mit einer Maßnahme nach § 45 SGB III kombiniert, indem z.B. vormittags ein Integrationskurs und nachmittags eine flankierende Maßnahme der Arbeitsförderung angeboten werden.

Seit Oktober 2017 wird die Maßnahme „KompAS 3.0“ wie folgt weiterentwickelt:

- Ausschreibung und Zuweisung in eine Gesamtmaßnahme möglich – dadurch deutliche Verkürzung der Zugangsdauer
- Einheitliche Regelungen zu Fahrtkosten und Fehlzeiten
- Inhaltliche Weiterentwicklung und Anpassung an die Bedarfe der Praxis

### **Kombination berufsbezogene Sprachförderung mit Kompetenzfeststellung, frühzeitige Aktivierung (KomBer)**

KomBer verbindet einen Berufssprachkurs mit einer Maßnahme nach § 45 SGB III. Das Maßnahmeziel besteht darin, dass die Teilnehmer ein Sprachzertifikat B1 bzw. B2 erwerben und an den Arbeitsmarkt herangeführt bzw. durch die berufsfachliche Kenntnisvermittlung in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung, Ausbildung oder abschlussorientierte Weiterbildung integriert werden.

Die Maßnahme KomBer wird sukzessive die Angebote von KompAS und Perspektive für Flüchtlinge (PerF) ergänzen, beziehungsweise ersetzen. Die Ausschreibungen im Rahmen der Vergabe erfolgen für einen Maßnahmebeginn ab 2018.

Neueinrichtung der Maßnahme „KomBer“ ab 2018 wie folgt:

- Kombination der Berufssprachkurse mit einer Maßnahme nach § 45 SGB III
- Ausschreibung und Zuweisung in eine Gesamtmaßnahme möglich
- Mittelfristige Sicherstellung der Verknüpfung zwischen berufsbezogener Sprachförderung und beruflicher Orientierung/Qualifizierung in Anknüpfung an das Grundmodell KompAS.

### ▪ **ESF-BAMF Sprachkurse**

- Neben dem Integrationskurs bietet das BAMF auch das ESF-BAMF-Programm zur berufsbezogenen Sprachförderung an. Es soll Personen mit Migrationshintergrund und mangelnden Deutschkenntnissen den Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt erleichtern. Die Kurse dauern in der Regel sechs Monate in Vollzeit und bestehen aus (berufsbezogenem) Deutschunterricht und beruflicher Qualifizierung.
- Die nationale Deutschförderung (DeuFöV vgl. oben) soll das ESF-BAMF Programm bis zu dessen Auslaufen Ende 2017 sukzessive ablösen. Umsetzende Stelle für die nationale Deutschsprachförderung ist gleichfalls das BAMF.
- In 2017 wurde das auslaufende Angebot noch umfangreich genutzt. Neue Eintritte waren nur bis 31.12.2017 möglich.
- Durch den Wegfall der ESF-BAMF Sprachkurse wird das Angebot DeuFöV perspektivisch stärker in Anspruch genommen werden.
- Risiko durch den Wegfall der ESF-BAMF-Sprachkurse: Es existiert außer den Basissprachkursen des MAGS kein flächendeckendes Regelangebot für Asylbewerber mit pauschal unklarer Bleibeprognose (z.B. Afghanen) und Geduldete mehr.

Für geflüchtete Menschen, die keinen Zugang zu den Integrationskursen des BAMF haben, bietet das Land die sog. Basissprachkurse an. Für Absolventen der Basissprachkurse besteht ab dem Auslaufen der ESF-BAMF-Sprachkurse zum 31.12.2017 kein Folgeangebot zur Ausweitung der Sprachkenntnisse mehr. Die RD NRW würde es begrüßen, wenn dieser Bedarf weiterhin gedeckt werden könnte, z.B. durch ergänzende Maßnahmen des Landes.

## 1.2. Spezifische Aktivitäten der BA für weibliche Geflüchtete:

- Mit „Perspektiven für weibliche Flüchtlinge – PerF-W“ steht seit Ende 2016 ein Angebot zur Verfügung, welches die Teilnehmerinnen auf die Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung bzw. Ausbildung in Deutschland vorbereitet und kommt insbesondere für weibliche Flüchtlinge in Betracht, die planen, eine versicherungspflichtige Beschäftigung von weniger als 30 Stunden/Woche aufzunehmen.
- Das NRW-Produkt „Förderzentrum für Flüchtlinge“ kann jederzeit um spezifische Unterstützungsleistungen für Frauen ergänzt oder ausschließlich für Frauen bestellt werden (der beauftragte Träger ist den Teilnehmerinnen dann bei der Suche nach Kinderbetreuung behilflich).
- 17 Standorte des ESF-Programms „Stark im Beruf - Mütter mit Migrationshintergrund steigen ein“, dessen Ziel es ist, niedrigschwellige Strukturen für die Arbeitsmarktförderung von zugewanderten Müttern zu entwickeln und sie in ihrem Integrationsprozess zu begleiten, wird an verschiedenen Standorten verstärkt für geflüchtete Frauen genutzt.
- Die Beauftragte für Chancengleichheit der RD NRW hat gemeinsam mit dem MAGS ein Strategiepapier zur Integration von geflüchteten Frauen erarbeitet, ansetzend an den besonderen Herausforderungen und Chancen für diese Gruppe.
- Einrichtung niedrigschwelliger Maßnahmen durch die JC zur Ansprache der geflüchteten Frauen an den Orten, an denen sich die Frauen bewegen.
- Alle Maßnahmeinstrumente der Bundesagentur können bei Bedarf geschlechtergetrennt bzw. bedarfsgerecht mit spezifischen Inhalten durchgeführt werden.
- Projekt zur Integration unqualifizierter Frauen in Arbeit („work first“).
- Konkrete Zusammenarbeit mit wichtigen Kontaktstellen zu diesem Thema (IQ-Netzwerk, Kommunale Integrationszentren, Netzwerk W, Familienzentren, Schwangerenberatungsstellen, Frauenhäuser, Stadtteilmütter etc.).
- Aufsuchende Ansprache der geflüchteten Frauen durch die Beauftragten für Chancengleichheit bei Einrichtungen, die die Frauen aus anderen als arbeitsmarktlichen Gründen betreuen.
- Vernetzung mit verschiedenen Ministerien (Gleichstellung, Frauen, Arbeit, Schule) für ein einheitliches Verständnis und abgestimmtes Handeln.
- Vertiefungsschulung für Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt „Stärkung interkultureller Kompetenz“.

## 2. Zum Handlungsfeld 2: „Kein Kind zurücklassen - Aus der Präventionskette auch eine Integrationskette machen“ des Integrationsplans NRW (Drs. 16/12382), zugleich Forderung 2 (hier insb. „Förder- und Planungssicherheit gewährleisten“), Forderung 3 (hier insb. „Schwerpunkt Bildung, Ausbildung“), Forderungen 4 und 5 des Antrags der Fraktion der SPD (Drs. 17/818)

### 2.1. Maßnahmen und Angebote der BA für junge Flüchtlinge

- Jugendliche und junge Erwachsene mit Fluchthintergrund haben einen wachsenden Bedarf an Berufsberatung, Berufsorientierung und Ausbildungsvermittlung durch die Agenturen für Arbeit. Daher wurden den Arbeitsagenturen 2017 in NRW 87 zusätzliche Stellen zur Verfügung gestellt.
- Junge anerkannte Schutzsuchende, die über den Status als erwerbsfähige Leistungsberechtigte nach § 7 SGB II verfügen, können bei Vorliegen der Fördervoraussetzungen mit dem gesamten Produktportfolio der Arbeitsagenturen unterstützt werden.
- Schulpflichtige junge Flüchtlinge und Flüchtlinge in Vorbereitungs-/Sprachlernklassen in allgemeinbildenden Schulen erhalten Sprachförderung und nehmen an den regulären Be-

- rufsorientierungsveranstaltungen, Berufseinstiegsbegleitungen und Berufsorientierungsmaßnahmen teil, wie inländische Schülerinnen und Schüler.
- Nicht mehr schulpflichtigen Flüchtlingen stehen ggf. die (Jugend-)Integrationskurse sowie berufsbezogene Deutschkurse offen, die durch das BAMF gefördert werden.
- Junge nicht mehr schulpflichtige Flüchtlinge können an einer Einstiegsqualifizierung teilnehmen.
- Ab August 2016 wurden die Fördermöglichkeiten für Asylbewerberinnen und Asylbewerber und Geduldete befristet erweitert: Gestattete mit guter Bleibeperspektive können nach drei Monaten mit Assistierter Ausbildung (AsA), ausbildungsbegleitenden Hilfen (abH) oder Berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen (BvB) gefördert werden und Geduldete können bereits nach 12 Monaten AsA (Phase II) oder abH erhalten und nach sechs Jahren an BvB teilnehmen.
- Für die Maßnahmen „Einstiegsqualifizierung (EQ)“, „Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen (BvB, BvB-Pro, BvB-Reha)“ und außerbetriebliche Berufsausbildung (BaE) liegen seit Herbst 2016 die Voraussetzungen für die Kombination mit den ESF-BAMF-Sprachkursen vor.
- Für ausbildungsfördernde Maßnahmen mit Beginn ab 01.08.2018 ist vorgesehen, dass eine Verzahnung auf Grundlage der zum 01.07.2016 in Kraft getretenen Verordnung über die berufsbezogene Deutschsprachförderung (DeuFöV) erfolgt.
- Öffnung der BMAS-verantworteten Instrumente: Gestattete aus Afghanistan konnten seit Mitte 2017 bis zum 31.12.2017 in abH, AsA und BvB eintreten.
- Aktuell werden gemeinsam mit dem Land Möglichkeiten ausgelotet, Geflüchteten im Alter von 18-24-Jahren den Erwerb eines Schulabschlusses zu ermöglichen. Hier ist aus meiner Sicht nach wie vor konkreter Handlungsbedarf gegeben, denn nur mit einem Schulabschluss stehen diesem Personenkreis i.d.R. die Wege in eine berufliche Ausbildung offen.
- Zur Schulpflicht Geflüchteter hat die RD NRW am 06.10.2017 dem MKFFI einen Vorschlag zur Nachholung des Hauptschulabschlusses unter Nutzung der Einkaufsorganisation der BA unterbreitet.

## 2.2. Branchenübergreifende Kooperationsmodelle

- Die BA hat gemeinsam mit dem BAMF sowie Arbeitgeberverbänden und Gewerkschaften zwei Modelle entwickelt, mit denen Geflüchtete bei der Integration in Aus- bzw. Weiterbildung und Arbeit unterstützt werden sollen:
  - Kooperationsmodell mit berufsanschlussfähiger Weiterbildung („Kommit“)
  - Kooperationsmodells „Step by Step“ in die betriebliche Ausbildung.
- Sie besitzen Orientierungsfunktion, sind lokal gestaltbar und eignen sich aufgrund ihrer Flexibilität für alle Branchen und die gesamte Zielgruppe der Geringqualifizierten.
- Es werden Elemente einer frühzeitigen sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung („work first“) sowie Ausbildung bzw. beruflicher Weiterbildung verbunden.
- Der frühe Kontakt zu Unternehmen – parallel zum oder nach dem Erwerb der notwendigen Sprachkenntnisse – ermöglicht die schnelle Integration in Ausbildung oder Arbeit.
- Gleichzeitig unterstützt die BA Unternehmen dabei, mit zeitlich und finanziell begrenztem Aufwand – flankiert durch Bildungsträger – Menschen perspektivisch zu Fachkräften zu entwickeln.
- Ein Film stellt die Idee und die mit den Modellen einhergehenden Chancen in komprimierter Form dar: [www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de) → im Bereich „Unternehmen“ → unter „Arbeitskräfte finden“ → „Wege zum passenden Personal“ → [„Kooperationsmodelle zur nachhaltigen Integration in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt“](#)

**3. Zum Handlungsfeld 3: „Passgenaue Qualifizierung. Gute Arbeit“ des Integrationsplans NRW (Drs. 16/12382), zugleich Forderung 2 (hier insb. „Förder- und Planungssicherheit gewährleisten“), Forderungen 3, 4 und 5 des Antrags der Fraktion der SPD (Drs. 17/818)**

**3.1. Weiterentwicklung der Integration Points (IP)**

- Die IP haben sich als Marke etabliert.
- Bundesweit ist diese Form der Betreuung von Geflüchteten Menschen als Best-Practice-Beispiel anerkannt.
- Der Kundenbestand in den IP hat sich seit der Einrichtung in 2015 stark vom Rechtskreis des SGB III in den Rechtskreis des SGB II verlagert, unter anderem aufgrund schnellerer Asylentscheidungen des BAMF.  
So sind aktuell (November 2017) 133.738 Arbeitsuchende im Kontext von Fluchtmigration in den Agenturen für Arbeit (SGB III) und den Jobcentern (SGB II) gemeldet. Davon entfallen 118.028 (88,3%) auf den Rechtskreis SGB II.
- Die IP werden als spezialisierte Bereiche auch in 2018 fortgeführt.
- Es handelt sich um eine flexible Organisationsform, die sich an verändernde Rahmenbedingungen anpasst.
- Eine Weiterentwicklung ist auch abhängig von neuen politischen Initiativen (z.B. beim Umgang mit Geduldeten).
- Die Zusammenarbeit der Netzwerkpartner hat sich gut entwickelt. Das gilt auch in den vier Kommunen ohne formalen IP (Gütersloh, Mülheim an der Ruhr, Düren und Kleve).

**3.2. MySkills – Berufliche Kompetenzen erkennen**

- Seit dem 20.11.2017 steht das neue Instrument „MySkills“ für AA und JC flächendeckend zur Verfügung.
- Mit den MySkills-Testungen werden gesicherte Informationen zu dem beruflichen Handlungswissen von Geringqualifizierten und Geflüchteten gewonnen.
- Kundinnen und Kunden bekommen eine schriftliche Einschätzung ihres beruflichen Handlungswissens, sodass die Verortung der Kenntnisse im deutschen Arbeitsmarkt besser gelingt und potenziellen Arbeitgebern eine valide Auskunft gegeben werden kann.
- Vermittlungsfachkräfte erhalten schneller verfügbare und wissenschaftlich valide Informationen über berufliches Handlungswissen von Kundinnen und Kunden und können diese als Entscheidungshilfe bei der zielgerichteten Beratung nutzen.
- Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber bekommen Aufschluss über Einsatzmöglichkeiten der Bewerber und Bewerberinnen.
- Umfangreiche Informationen und Arbeitsmittel zu „MySkills“ sind unter diesem Link: <https://www.arbeitsagentur.de/myskills> abrufbar.

### 3.3. Überblick zu eingekauften Maßnahmen für Geflüchtete in NRW

|   | Teilnehmer/<br>Teilnehmerplätze<br><b>SGB II</b> | Teilnehmer/<br>Teilnehmerplätze<br><b>SGB III</b> |
|---|--|---|
| Gesamt  | 25.025   | 15.692  |
| Perspektive für Flüchtlinge (PerF)*                                       | 1.665  | 5.536   |
| Perspektiven für junge Flüchtlinge (PerjuF)**                             | 595  | 1.559   |
| Kompetenzfeststellung, frühzeitige Aktivierung, Spracherwerb (KompAS)*    | 19.605   | 3.654   |
| Förderzentrum für Flüchtlinge (FfF)**                                     | 1.994  | 2.981   |
| Perspektiven für junge Flüchtlinge im Handwerk (PerjuF-H)**               | 546  | 851   |
| Perspektive für weibliche Flüchtlinge (PerF-W)*                           | 124  | 222   |
| Kooperationsmodell mit berufsanschlussfähiger Weiterbildung (Kommit)*     | 496  | 889   |
| Kompetenzfeststellung, frühzeitige Aktivierung und Spracherwerb (KomBer)* | 0  | 0   |

Quelle: Datensammlung REZ NRW 840.2 - 1760.2 -

\* = Teilnehmer/Teilnehmerinnen

\*\* = Teilnehmerplätze

### 3.4. Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen

Das Arbeitsmarktprogramm "Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen" (FIM) ist ein befristetes Arbeitsmarktprogramm des Bundes, das Asylbewerberinnen und Asylbewerbern während des Asylverfahrens sinnvolle und gemeinwohlorientierte Beschäftigung bieten und sie mittels niedrigschwelliger Angebote an den deutschen Arbeitsmarkt heranführen soll.

Die Bundesagentur für Arbeit übernimmt die administrative Umsetzung des Arbeitsmarktprogramms. Die Kommunen sind für die Einrichtung der Arbeitsgelegenheiten und die Besetzung zuständig. In 2017 standen für NRW 42,288 Mio. € zur Verfügung, für 2018 werden angesichts der geringen Teilnehmerzahlen voraussichtlich nur noch ca. 12,6 Mio. € zur Verfügung stehen. Durch die schnelleren Asylverfahren ist das Teilnehmerpotenzial für Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen nicht mehr in ausreichendem Maß vorhanden.

### 3.5. Existenzgründung

Das Pilotprojekt „Förderung der selbständigen Erwerbstätigkeit durch Gründungsinkubatoren“ ist in Duisburg am 01.09.17 gestartet und wird in Mettmann am 05.02.18 beginnen. Durch das Inkubator-Modell soll den Teilnehmenden die Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern (Gründungsberatung in Form von Coaching, Mentoring) und die Nutzung von Infrastruktur (Räumlichkeiten, IT) ermöglicht und damit die durchgehende Entwicklung in der Gründungsphase unterstützt werden. Die räumliche Nähe zu Gleichgesinnten im Inkubator erleichtert den Austausch.

Zur Zielgruppe zählen: Asylberechtigte und anerkannte Flüchtlinge, Ausländer, die eine Aufenthaltsgenehmigung nach §27 Abs. 5 AufenthG verfügen (Familiennachzug), Deutsche mit und ohne Migrationshintergrund nach der Migrationshintergrund-Erhebungsverordnung (Mig-hEV).

Inhalt ist zum einen das Heranführen an eine selbstständige Tätigkeit (in Form von z.B. Informationstag für Gründungsinteressierte, Eignungsklä rung für Selbständigkeit, Existenz-

gründerseminar) sowie zum anderen eine Kompetenzstärkung und Aktivierung (z.B. Abbau allgemeiner Beschäftigungsbarrieren, Aufbau interkultureller Kompetenz, wirtschaftliches Verhalten).

### 3.6. Unterstützung der Integration von Flüchtlingen durch Dolmetscherdienste

- Es stehen bundesweite dezentrale Dolmetscherdienstleistungen für die Übersetzung von Unterklagen zur Verfügung.
- Seit Juni 2016 wird eine zentrale Dolmetscher-Telefonhotline in 18 Sprachen zur Überwindung von sprachlichen Hürden bei Vorsprachen angeboten, welche sich in der Praxis sehr gut bewährt hat.

### 3.7. Präsenz der BA in Ankunftszentren

- Die BA unterbreitet Geflüchteten mit in der Regel guter Bleibeperspektive direkt in allen 5 Ankunftszentren in NRW ein Dienstleistungsangebot (Gruppeninformation, Datenerhebung und -erfassung beruflicher Vorerfahrungen und Qualifikationen).
- Auf dieser Erstinformation und -beratung baut die Arbeit der Jobcenter nach der Anerkennung und Verteilung auf die Kommunen auf.

## 4. Zum Handlungsfeld 5 „Starke Zivilgesellschaft – konsequent gegen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit“ des Integrationsplans NRW (Drs. 16/12382), zugleich Forderung 5 (hier insb. „Integration als gesamtgesellschaftliche Aufgabe“) des Antrags der Fraktion der SPD (Drs. 17/818)

### 4.1. Qualifizierung der Mitarbeiter/innen der BA

Die Beschäftigten in den Arbeitsagenturen und gemeinsamen Einrichtungen wurden und werden weiterhin offensiv geschult.

Dies erfolgt über BA-eigene Schulungs-/Qualifizierungsangebote.

Schwerpunkte u.a.:

- interkulturelle Sensibilisierung
- Beratung von Arbeitgebern im Kontext Beschäftigung von ausländischen Bewerber/innen
- Stärkung der Handlungs- und Prozesssicherheit bei der Beratung und Betreuung von Kunden/innen mit psychischen Beeinträchtigungen auch unter Berücksichtigung von Traumata, z.B. durch Flucht und Krieg
- Erwerb und Ausbau von Fremdsprachenkenntnissen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Ergänzend werden Angebote der Netzwerke Integration durch Qualifizierung (IQ) und Integration von Asylbewerbern und Flüchtlingen (IvAF) genutzt.

### 4.2. Mit dem Land sind für die nächsten Monate u.a. folgende Aktivitäten verabredet:

#### Aktivitäten in Zusammenarbeit mit dem MAGS

- In der Vereinbarung zu den gemeinsamen Schwerpunkten in der Grundsicherung für Arbeitsuchende in NRW 2018 zwischen dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) und der Regionaldirektion NRW (RD NRW) wird u.a. der Punkt „Integration geflüchteter Menschen in Arbeit und Ausbildung gestalten“ aufgeführt. Von den rund 133.700 Arbeitssuchenden Menschen im Kontext Fluchtmigration, die im November 2017 in NRW gemeldet waren, wurden mehr als 88 Prozent im Rechtskreis SGB II betreut.

- Gemeinsame Tagung "Integration von Geflüchteten in Arbeit und Ausbildung – Kooperation zwischen Wirtschaft, Arbeitsmarktförderung und Ausländerbehörden" durchgeführt von der G.I.B unter Teilnahme von IHK, HWK, Unternehmer nrw am 31.01.2018. Ziel ist, die beteiligten Akteure näher zusammenzubringen und die Einstellungsbereitschaft von Unternehmen zu erhöhen.
- Fortführung des regelmäßigen „Beirat Integration von geflüchteten Menschen in Arbeit und Ausbildung“ durch die Regionaldirektion NRW mit allen relevanten Partnern auf Landesebene.
- Bisher haben 13 gemeinsame Werkstattgespräche unter Beteiligung des Landes NRW für Themenverantwortliche der Agenturen für Arbeit und der Jobcenter stattgefunden. Die Themenschwerpunkte standen dabei überwiegend im Zusammenhang mit der Integration von Menschen im Kontext Fluchtmigration. Eine Fortführung der Werkstattgespräche in 2018 ist geplant, durchgeführt von der G.I.B.

### **Aktivitäten in Zusammenarbeit mit dem MKFFI**

- a.) zum Verfahren in den Ankunftszentren (integriertes Flüchtlingsmanagement)

In NRW ist wegen der späten Verteilung der Geflüchteten auf die Kommunen zum gegenwärtigen Zeitpunkt eine unmittelbare Zusteuerung anerkannter Geflüchteter direkt aus den Ankunftszentren in die Integrationskurse des BAMF nicht möglich. Da eine solche Zusteuerung voraussetzen würde, dass schon früh im Prozess feststeht, in welche Kommune die anerkannten Flüchtlinge verteilt werden.

Um zukünftig eine zeitnahe Zusteuerung in Integrationskurse und ggf. weitere Fördermaßnahmen zu gewährleisten, sollten die Prozesse dem bundeseinheitlichen Modell angeglichen werden. D.h., bereits im Ankunftszentrum sollte mit der Anerkennung festgelegt werden, in welche Kommune die Wohnsitzzuweisung erfolgt. Dies würde ermöglichen, dass bereits im Ankunftszentrum eine Einschätzung der bei den Geflüchteten vorhandenen Deutschkenntnisse mittels Test erfolgen könnte und direkt die Zuweisung in einen Integrationskurs in der zukünftigen Kommune erfolgen kann.

- b.) zur Zusammenarbeit der Agenturen für Arbeit und der Jobcenter mit den Kommunalen Integrationszentren (KI) und den Ausländerbehörden (ABH)

Eine Befragung der Agenturen für Arbeit und derjenigen Jobcenter, die als gemeinsame Einrichtungen geführt werden, zur Einschätzung der bisherigen Zusammenarbeit mit den KI und ABH, hat ergeben, dass die Zusammenarbeit insgesamt als gut bis befriedigend bewertet wird. Dabei ist die Zusammenarbeit regional wie auch zwischen den Rechtskreisen unterschiedlich stark ausgeprägt.

Mit dem MKFFI ist vereinbart, dass die KI und ABH ebenfalls befragt werden und anschließend gemeinsam Schritte zur weiteren Verbesserung der Zusammenarbeit unternommen werden. Das Ergebnis dieser Befragung steht z. Zt. nach unserer Kenntnis noch aus.

## 5. Fazit:

Die Integration geflüchteter Menschen in Arbeit und Ausbildung bedarf weiterhin der Zusammenarbeit aller Arbeitsmarktpartner. Ein bedarfs- wie zielgruppengerechtes Maßnahmenportfolio ist vorhanden und muss je nach Bedarf vor Ort angepasst werden. Die bisherigen Anstrengungen gilt es weiter fortzuführen, auszubauen und bei Bedarf neu auszurichten. Die RD NRW hat dafür gemeinsam mit dem Land die Integration Points (IP) als flächendeckende und verlässliche Strukturen aufgebaut und führt diese auch in 2018 fort.

Über alle Maßnahmenangebote hinweg gilt das besondere Augenmerk der Reduzierung der Wartezeiten und der Optimierung der Anschlussfähigkeit zwischen den Angeboten. Schnellere Zu- und Übergänge ermöglichen eine schnelle Integration in Arbeit und Ausbildung. Übergänge in Langzeitarbeitslosigkeit müssen verhindert werden.

Die RD NRW unterstützt vor diesem Hintergrund die Umsetzung, Fortführung und Weiterentwicklung des Integrationsplans NRW.

In 2018 stehen neben der Sprachförderung und Qualifizierung die Integration in Ausbildung und Arbeit im Fokus.

Ein Schulabschluss ist unabhängig von der Nationalität eine wesentliche Voraussetzung, um dauerhaft durch Erwerbstätigkeit ein bedarfsdeckendes Einkommen zu erzielen. Eine Integration in Ausbildung und Arbeit ist ohne Schulabschluss i.d.R. ungleich schwieriger.

Die Regionaldirektion NRW spricht sich deshalb schon seit Längerem für eine Ausweitung der Beschulungsmöglichkeiten durch das Land NRW für Geflüchtete im Alter zwischen 18 und 24 Jahren aus. Der Koalitionsvertrag für Nordrhein-Westfalen 2017-2022 greift das Handlungsfeld mit der Einführung einer Schulpflicht für nicht mehr schulpflichtige Flüchtlinge auf.

Hier ist aus Sicht der Regionaldirektion NRW konkreter Handlungsbedarf gegeben. Gespräche zwischen den zuständigen Ministerien des Landes NRW und der Regionaldirektion NRW werden aktuell geführt. Zur Schulpflicht Geflüchteter hat die RD NRW am 06.10.2017 dem MKFFI einen Vorschlag zur Nachholung des Hauptschulabschlusses unter Nutzung der Einkaufsorganisation der BA unterbreitet.

Die Regionaldirektion NRW spricht sich weiter für eine Wohnsitzzuweisung bereits im Ankunfts-zentrum im Rahmen der Anerkennung aus. Damit würden die Prozesse dem bundesweiteinheitlichen Modell angeglichen und es würde eine unmittelbare Zusteuerung anerkannter Geflüchteter in die Integrationskurse des BAMF ermöglicht.

In der Nachfolge der ESF-BAMF-Sprachkurse spricht sich die Regionaldirektion NRW für ergänzende Maßnahmen aus, die insbesondere Geflüchteten im Anschluss an die Basissprachkurse des Landes NRW einen weiteren Ausbau der Sprachkenntnisse ermöglichen.

weiterführende statistische Daten zu Personen im Kontext Fluchtmigration finden Sie über folgenden Pfad:

<http://statistik.web.dst.baintern.de/cms/index.php?id=1019>

→ auf der Deutschland-Karte NRW anklicken → links „Arbeitsmarkt im Überblick“ anklicken → die Publikation „Flucht kompakt“ auswählen